

# Literatur

## Bücher

### Dr. Rudolf Müller-Erbach: Die Rechtswissenschaft im Umbau. München 1950, 135 S.

Der Verfasser hat sich das Ziel gesetzt, zu den „das Recht bestimmenden Elementen des Zusammenlebens“ vorzudringen. Er stellt in dieser Schrift noch einmal die Ergebnisse und die Wege zu ihnen zusammen, die er bereits ausführlicher und umfassender in seinem 1948 veröffentlichten Buch „Das private Recht der Mitgliedschaft als Prüfstein eines kausalen Rechtsdenkens“ dargelegt hat (s. hierzu NJ 1949 S. 150). Seine Ausführungen wenden sich gegen den Subjektivismus der Begriffs- und Gefühlsjurisprudenz. Seine Zielsetzung deckt sich mit der Interessenjurisprudenz, deren Ergebnisse er allerdings als unzulänglich bezeichnet. Das Resultat seiner Untersuchungen geht jedoch nicht wesentlich über das der Interessenjurisprudenz hinaus. Diese sieht in der Kausalität der Interessen die letzte Ursache der Rechtsbildung. Müller-Erbach dagegen kennt im wesentlichen drei „sich wechselseitig bedingende, für die Rechtsbildung maßgebende Lebensfaktoren“ — also auch letzte Ursachen —, das Bedürfnis und das aus ihm entspringende Begehren („Interesse“ S. 40), „Die Macht“ (S. 48), die er als „Erkennungs-, Leistungs-, Einwirkungs- und Beherrschungsvermögen“ (S. 2, 106) bestimmt, und das Vertrauen!

Der Verfasser bleibt mit seiner Methode der Forschung an den oberflächlichen Erscheinungen haften, er bleibt Formalist trotz aller guten Absichten, „die fruchtbare Frage nach dem Warum der Erscheinungen in den Mittelpunkt der Betrachtung“ (S. 2) zu stellen. Zum gesellschaftlichen Inhalt, d. h. zu dem Klassencharakter des kapitalistischen Rechts darf er als bürgerlicher Jurist nicht vordringen. Er muß, an seine Klasse gebunden, den Klassencharakter des kapitalistischen Rechts und damit die objektive Wahrheit verschweigen. Trotzdem tritt, wenn auch verhüllt und getarnt, auch bei Müller-Erbach der Klassencharakter des Rechts hervor, wenn er von der „Machtgebundenheit des Rechts“ (S. 48, 84), dem „Ausleseverfahren“ (S. 79) der schutzwürdigen Interessen durch den Staat — das Organ der Klassenherrschaft — und dem „unabweisbaren Verwirklichungsbedürfnis des Rechts“ — das die staatliche Zwangsgewalt realisiert — spricht. Daher sind alle seine Ergebnisse, wie es nicht anders sein kann, die Ergebnisse einer Pseudowissenschaft. Mit Recht bezeichnet er die Begriffsjurisprudenz als Scheinwissenschaft (S. 32) — ohne zu wissen oder auch nur zu ahnen, daß diese Beurteilung im vollen Umfange auch für ihn selbst gilt. Bezeichnend für seine aus seiner Klassegebundenheit sich ergebende bürgerliche Beschränkung ist, daß er sich mit den Erkenntnissen des Marxismus, seit dessen Entstehung „die Soziologie zum erstenmal zu einer Wissenschaft wurde“ (Lenin Ausgew. Werke in 2 Bd., Bd. I Moskau 1946, S. 91), und des Leninismus über das Recht überhaupt nicht befaßt. Auch die Rechtsentwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik wird von ihm mit keinem Wort erwähnt. Mit bürgerlicher Scheinheiligkeit führt er jedoch den Kampf gegen die fortschrittliche Wissenschaft „indirekt“, indem er einmal gegen die „in manchen Spielarten schillernde «Soziologie»“ (S. 2, seine Ausführungszeichen besagen alles!) polemisiert. Da er in der wissenschaftlichen Soziologie der Gesellschaftswissenschaft, Ignorant ist, „widerlegt“ er sie, indem er sie mit der bürgerlichen Soziologie in einen Topf wirft und einfach erklärt, sie habe „versagt“. Zum anderen wendet er sich gegen die „dialektische Methode“, wohlgerichtet gegen die Hegels, der ihm gegenüber ein Geistesstain ist. Als bürgerlichen Juristen ist ihm die materialistische und dialektische Methode zu „proletarisch“, um von ihr überhaupt Notiz zu nehmen. Die Marx'sche Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie existiert für ihn nicht.

Der Verfasser wendet sich gegen die begriffsjuristische Auffassung, daß der Begriff das Leben und das Recht beherrschen soll. Er will das Recht „aus dem

Leben“ ermitteln, er will „lebensehendes Recht“ schaffen. Das sind ohne Zweifel echt wissenschaftliche, weil materialistische Zielsetzungen. Aber es ist die Frage, welche objektive Klassensituation sich in diesen Zielsetzungen des Verfassers widerspiegelt.

Als das BGB in Kraft trat, befand sich der Industriekapitalismus im Übergang zum Monopolkapitalismus. Das im BGB und in seinen Nebengesetzen fixierte industriekapitalistische Recht mußte entsprechend der ökonomischen Konzentration zum Monopol in ein Herrschaftsinstrument der Monopolkapitalisten umgewandelt werden. Das geschah durch das von den Syndici „selbstgeschaffene Recht der Wirtschaft“, demgegenüber das industriekapitalistische BGB lediglich subsidiäre Geltung hatte. Seine staatliche Sanktion erhielt dieses monopolkapitalistische Recht durch die Justiz des bürgerlichen Staates, also im wesentlichen durch den Richter, und nur in Einzelgesetzen durch den staatlichen Gesetzgeber. Die Arbeitsmittel für die Richter zur Lösung dieser Aufgabe wurden im bürgerlichen „Methodenstreit“ geschaffen, dem Kampf der Interessenjurisprudenz, der sog. Freirechtsschule und der bürgerlich-soziologischen Schule gegen die Begriffsjurisprudenz. Die Interessenjurisprudenz ebenso wie die von ihr nur unwesentlich abweichende Lehre Müller-Erbachs sind somit Rechtsideologien des Monopolkapitalismus. Um das industriekapitalistische Recht zu einem Herrschaftsinstrument des Monopolkapitalismus zu machen, war es erforderlich, sich vom Begriff (dem industriekapitalistischen Recht) weg und dem „Leben“, d. h. der tatsächlichen Herrschaft des Monopolkapitalismus zuzuwenden, „lebensehendes“ Recht zu schaffen, wobei zugleich der Klassencharakter dieses Rechts wie bisher verborgen bleiben mußte. Daraus erklären sich die materialistische Forschungsrichtung und zugleich das idealistische Ergebnis der Interessenjurisprudenz in der Lehre Müller-Erbachs.

Es ist kein Zufall, daß er seine Lehre im wesentlichen am „Recht der privaten Mitgliedschaft“ darstellt. Die Mitgliedschaft in monopolkapitalistischen Verbänden der Finanzmagnaten ist es, die ihn beschäftigt. Höchstes Rechtsgut ist ihm die „Persönlichkeit“ (S. 42), d. h. der Profit machende kapitalistische Ausbeuter, der durch die Organisation der Kriege und der Vernichtung seinen Geldsack füllende Kiegsverbrecher.

Heute kann Wissenschaft ausschließlich vom Klassenstandpunkt der Arbeiterklasse betrieben werden, weil er der Standpunkt der fortschrittlichsten Klasse ist. Nur bewußt parteilich vom Standpunkt des Marxismus. Leninismus aus können das Wesen des Rechts und der diese Erscheinungsform des gesellschaftlichen Lebens bestimmenden Kräfte aufgedeckt werden. Die Praxis hat die Richtigkeit dieser Auffassung bewiesen. Die sowjetische Wissenschaft, und insbesondere A. J. Wyschinski, hat die Aufgabe, fußend auf den Lehren von Marx, Engels, Lenin und Stalin, gelöst. Sie bestimmt das Recht „als die Gesamtheit der Verhaltensregeln (Normen), die durch die Staatsgewalt aufgestellt oder sanktioniert worden sind und den Willen der herrschenden Klasse zum Ausdruck bringen, der zum Zwecke des Schutzes, der Festigung und der Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse und Ordnungen, die für die herrschende Klasse brauchbar und vorteilhaft sind, gewährleistet wird“ (Staats- und Rechtstheorie, russ., S. 113 und ebenda Fußnote). Der Typ des Staates, der sich mit dem Wechsel der Produktionsweise ändert, bestimmt aber auch den Typ des Rechts.

Diese Wesensbestimmung des Rechts deckt auf, was die konkreten jeweiligen Rechtsordnungen, die Rechtsordnungen der Ausbeuterstaaten, das antike, feudale und kapitalistische Recht und die Rechtsordnung des Staates der Arbeiterklasse, das sozialistische Recht, gemeinsam haben. Sie deckt den Zusammenhang zwischen dem konkreten Staatstyp und der konkreten Produktionsweise auf. Sie zeigt aber auch den grundlegenden Unterschied zwischen dem Recht der Ausbeuterstaaten und dem sozialistischen Recht, und gibt die Wege für die Erkenntnis des inneren Zusam-